

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
Amt 37

TOP

BE [StD Hübner](#)

Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
Drucksachen-Nr. 0412320	
Externes Dokument - Anlagen	

Betreff
[15. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn](#)

Finanzielle Auswirkungen	Stellenplanmäßige Auswirkungen
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, sh. Begründung <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Verwaltungsinterne Abstimmung	Datum	Unterschrift
Federführung: Amt 37	14.10.2004	Gez. Meurer
Amt 10	18.10.2004	Gez. Thomas
Amt 14	04.11.2004	Gez. Schallenberg
Amt 20	27.10.2004	Gez. Besier
Amt 21	20.10.2004	Gez. Weimer
Amt 30	08.11.2004	Gez. Müller
Genehmigung/Freigabe durch OB / Amt 02	09.11.2004	gez. Dieckmann

* Zuständigkeiten	1 = Beschluss 5 = Anreg. an Rat 9 = Anhörung	2 = Empf. an Rat 6 = Anreg. an HA 10 = Stellungnahme	3 = Empf. an HA 7 = Anreg. an FachA	4 = Empf. an BV 8 = Anreg. an OB
-------------------	--	--	--	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Ergebnis	Z. *
Hauptausschuss	25.11.2004	Einstimmig	2
Rat	09.12.2004	Einstimmig	1

Beschlussvorschlag

Die 15. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) war Gegenstand der Beratung.

Begründung

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Gemäß § 4 (2) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit geltenden Fassung sind Benutzungsgebühren Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden.

Gemäß § 6 (1) KAG NRW ist die Erhebung von Benutzungsgebühren zwingend vorgeschrieben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das vorgeschlagene Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage

nicht übersteigen und in der Regel decken. Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

2. Städtische Rechtsgrundlagen

Die Gebühren werden zurzeit aufgrund der Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn vom 07.05.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2002, erhoben. Die letzte Gebührenerhöhung (Erhöhung lediglich im Bereich KTW) wurde zum **01.01.2003** vollzogen.

3. Bedarfsplanung

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes stehen heute zunehmend vor der Schwierigkeit, den gesetzlichen Versorgungsauftrag nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in Einklang zum Kostendeckungsgebot, zu den Kostendämpfungsbestimmungen und zum hohen Personalaufwand zu bringen. Es ist dabei charakteristisch, dass bei einer 24-stündigen flächendeckenden Vorhaltung die Kosten wesentlich durch die Personalkosten bestimmt werden.

Diese Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr wird aufgrund eines von den Trägern des Rettungsdienstes nach § 12 RettG NRW zu erstellenden Bedarfsplanes umgesetzt. Für den Krankentransport wurde mit Wirkung zum 01.01.2004 ein neuer Teilbereich des Bedarfsplanes definiert, der u.a. aufgrund rückläufiger Einsatzentwicklung eine reduzierte Vorhaltung der Fahrzeugeinsatzstunden und der personellen Vorhaltung in der Einsatzzentrale zur Folge hatte.

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat am 13.05.2004 einen Rettungsdienstbedarfsplan - Teilbereich Notfallrettung - beschlossen, der am 01.01.2005 in Kraft tritt und bis auf Weiteres die Grundlage für die Versorgung der Bevölkerung mit rettungsdienstlichen Leistungen im Versorgungsgebiet der Bundesstadt Bonn bildet (Drucksachen-Nr. 0410690).

Dieser legt u.a. die notwendigen Vorhaltungen für die notärztliche Versorgung, den Notfalltransport mit Rettungswagen (RTW) sowie die Vorhaltungen für den qualifizierten Krankentransport (KTW) fest. Für den Teilbereich KTW blieb es nach Abstimmung mit den Krankenkassenverbänden grundsätzlich bei der Fassung (Stand 01.01.2004). Lediglich die räumliche Rückverlagerung der KTW-Disposition und die Rückverlagerung der Konsiliarfahrten wird ebenfalls zum 01.01.2005 umgesetzt.

4. Hilfsfristen

Der Rettungsdienstbedarfsplan beschreibt im Wesentlichen die Organisation des Rettungsdienstes zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung unter Beachtung bestimmter Hilfsfristen. Die Hilfsfrist ist als Zeitraum zwischen dem Eingang der Notfallmeldung in der Leitstelle und dem Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels an dem an einer Straße gelegenen Notfallort definiert. Da das RettG NRW keine verbindlichen Hilfsfristen vorsieht, obliegt es prinzipiell dem Träger des Rettungsdienstes, entsprechende Planungsgrößen festzulegen. Um sowohl den notfallmedizinischen Anforderungen als auch der Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes Rechnung zu tragen, wird als Planungsgröße eine Hilfsfrist von 8 Minuten für das gesamte Stadtgebiet festgelegt. Als Erreichungsgrad wird planerisch ein Wert von mind. 90 % zugrunde gelegt. Durch die Erhöhung der Vorhaltung und die Umsetzung organisatorischer Maßnahmen konnte bisher bereits eine Hilfsfrist von 8 Minuten mit einem Anteil von 90,07 % der Einsätze erreicht werden (Drucksachen-Nr. 0410690 Seite 32).

Die Umsetzung der Fortschreibung zum 01.01.2005 lässt nochmals eine deutliche Verbesserung der Hilfsfristen erwarten. Sie liegen dann mit einem Erreichungsgrad von deutlich über 90 % bei dem definierten Schutzziel (siehe auch Beschluss OVG NRW vom 15.03.2004 - 13 B 16/04).

5. Gebührenentwicklung

Für die Leistungspositionen Notfalltransport (RTW) und notärztliche Versorgung (NEF) sowie Krankentransport (KTW) ergibt sich folgende Gebührenentwicklung:

Jahr	Rettungswagen (RTW)	Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	Krankentransport (KTW)
1994	377,00 DM	515,00 DM	
1995	377,00 DM	515,00 DM	
1996	392,00 DM	535,00 DM	
1997	392,00 DM	535,00 DM	
1998	392,00 DM	535,00 DM	
1999	392,00 DM	535,00 DM	
2000	392,00 DM	535,00 DM	
2001	392,00 DM	535,00 DM	
2002	391,97 DM	529,03 DM	
	200,4111 Euro	270,4887 Euro	104,10 Euro
2003	201,148 Euro*	270,454 Euro*	107,90 Euro
2004	200,40 Euro	270,50 Euro	107,90 Euro
2005	221,00 Euro	273,30 Euro	87,30 Euro

* nicht angepasst wegen vorhandener Rücklagen

Aufgrund der Neufassung von § 6 II 3 KAG müssen nicht nur Kostenüberdeckungen, sondern können auch Kostenunterdeckungen innerhalb eines Dreijahreszeitraumes als Steuerungselement zur Vermeidung von Gebührenschwankungen vorgetragen werden. Aus diesem Grunde werden im Bereich der Notfallrettung sowie im Krankentransport Rücklagen aus dem Jahr 2002 berücksichtigt.

6. Krankentransport

Für den Bereich Krankentransport wurden bis zum Jahre 2001 die Entgelte durch die Arbeitsgemeinschaft Krankentransport Bonn (ARGE), einen Zusammenschluss der vier Bonner Hilfsorganisationen ASB, DRK, JUH und MHD, kalkuliert und mit den Krankenkassen nach dem Sozialgesetzbuch selbst verhandelt und abgerechnet.

Dies ist rechtlich nicht mehr gestattet, weil bei einer Beteiligung der Hilfsorganisationen nach § 13 RettG NRW der Träger des Rettungsdienstes die Kosten für den Krankentransport und die Notfallrettung über die Gebühren nach dem KAG NRW refinanzieren muss, unabhängig davon wer den Transport durchgeführt hat.

Daher wurden erstmals bei der Gebührenkalkulation 2002 Krankentransportgebühren in Höhe von 104,10 EURO durch die Bundesstadt Bonn als Rettungsdienststräger kalkuliert. Grundlage der Leistungskennzahlen waren die konstanten Krankentransporte der ARGE in den Jahren 1998 bis Mitte 2001. Die Entwicklung - nicht zuletzt aufgrund der weitreichenden Änderungen bei den Fahrtkosten durch das mit dem Jahreswechsel 2004 in Kraft getretene Gesundheitsmodernisierungsgesetz - wird im Krankentransport weiter beobachtet. Durch die Rückverlagerung der KTW-Disposition, der Konsiliarfahrten sowie eine intensive Verhandlung bei der freihändigen Vergabe der Leistungen (siehe Dringlichkeitsentscheidung vom 01.10.2004) und

unter Berücksichtigung der Rücklage aus 2002 sowie der geringen Kostenüberdeckung aus 2003 können die Gebühren gesenkt werden.

7. Notfallrettung

Anders verhält es sich bei der Notfallrettung. Aufgrund der Einsatzentwicklung sind mit dem beschlossenen Rettungsdienstbedarfsplan (Drucksachen-Nr. 0410690 Seite 67) u.a. folgende Veränderungen zum 01.01.2005 vorgesehen, die sich durch höhere Vorhaltekosten auf die Gebührenentwicklung auswirken, auch wenn in diesem Bereich Rücklagen aus 2002 berücksichtigt werden können:

- Einrichtung einer Tagesfunktion für einen zusätzlichen Notarzt in Kombination mit den Aufgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst
- zusätzliche Einrichtung eines weiteren Tages-RTW
- Ausdehnung der Vorhaltung bei zwei Tages-RTW auf die Vorhaltung von montags bis einschließlich samstags (mit teilweiser Ausdehnung auf den Sonntag/Feiertag)

Da das Betriebsergebnis der kostendeckenden Einrichtung Rettungsdienst 2003 im Segment RTW erneut mit einer Kostenüberdeckung abschloss, stehen für 2006 weitere Rücklagen zu einem evtl. Gebührenaussgleich zur Verfügung. Bei erwarteter Zunahme der Einsatzzahlen im Bereich RTW können die Gebühren voraussichtlich für das Jahr 2006 konstant gehalten bleiben.

Rücklagen aus Kostenüberdeckungen für den Bereich NEF stehen für 2006 nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung. Hier bleibt die weitere Einsatzentwicklung in 2004, das Betriebsergebnis 2004 und die Einsatzentwicklung in 2005 abzuwarten.

8. Berechnung der Gebühren

Bemessungsgrundlage der Gebühren ist die Art des eingesetzten Dienstes, die Zahl der Transportierten, die Art der Versorgung und ist in der Regel unabhängig von der Dauer der Bereitstellung (mit Ausnahme von Wartezeiten in den Krankenhäusern). Eine Pauschalierung liegt im Ermessensspielraum, der dem Satzungsgeber eingeräumt ist und wird auch von den Verwaltungsgerichten anerkannt.

9. Beteiligung der Krankenkassen bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren nach § 14 RettG NRW

Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt wie ausgeführt auf der Grundlage des Rettungsdienstbedarfsplanes, der mit den Kostenträgern Anfang des Jahres abgestimmt worden ist. Der Entwurf der Gebührensatzung ist mit beurteilungsfähigen Unterlagen nach § 14 RettG NRW den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zur Stellungnahme zuzuleiten. Zwischen den Beteiligten ist Einvernehmen anzustreben. Bei einer erheblich abweichenden Bewertung der beurteilungsfähigen Unterlagen können diese eine Begründung verlangen. Die beurteilungsfähigen Unterlagen sind den genannten Kostenträgern zugegangen. Neben dieser Form der Beteiligung hat auch eine ausführliche Erörterung am 20.10.2004 stattgefunden.

Ein wesentlicher Gesprächspunkt waren die zwischenzeitlichen Verhandlungen zur Beteiligung der Hilfsorganisationen nach § 13 RettG NRW und das Bemühen der Stadt, die höchsten Vorhaltungen an die günstigsten Anbieter zu geben, teurere Anbieter dagegen geringer zu beteiligen und damit ein auch für die Kostenträger wirtschaftlich vertretbares Ergebnis zu erreichen. Dies war bereits bei den Abstimmungsgesprächen zum Rettungsdienstbedarfsplan klares Votum der Kostenträger. Dafür erwarteten diese aber auch von den Hilfsorganisationen, dass die Hilfsorganisationen sich bemühen, mittelfristig bei gleichem Qualitätsstandard einheitliche

Kostenstrukturen ggf. durch Lösung von starren Tarifstrukturen zu erreichen. Ansonsten sehen die Kostenträger längerfristig keine Möglichkeit, erheblich unterschiedliche Kostenansätze der verschiedenen Hilfsorganisationen zu akzeptieren.

Da bisher die Bundesstadt Bonn mit ihrem Personalausfallfaktor über denen vergleichbarer Städte lag und diese Städte mehrheitlich mit einem Personalausfallfaktor von 4,2 im Rettungsdienst rechnen, sehen die Verbände der Krankenkassen diesen Faktor für Bonn ebenfalls als ansatzfähig und angemessen an. Eine Überprüfung hat ergeben, dass ein Faktor von 4,2 in Bonn bei differenzierter Darstellung zwischen Feuerwehr und Rettungsdienst nachvollziehbar ist und daher akzeptiert werden kann. Bei der vorliegenden Gebührenkalkulation ist daher dieses Anliegen der Kostenträger umgesetzt und ein Personalausfallfaktor von 4,2 berücksichtigt. Da die zusätzlichen Vorhaltungen im Rahmen der Fortschreibung bereits durch die Kostenträger akzeptiert worden sind, geht die Verwaltung davon aus, dass bis zur Beschlussfassung im Rat auch Einvernehmen mit den Kostenträgern zu den Benutzungsgebühren erzielt und ggf. mündlich in der Sitzung berichtet werden kann.

Bei der Beurteilung der ansatzfähigen Kosten konnte bisher lediglich in einem Punkt kein Konsens mit den Kostenträgern erreicht werden. Dies ist die Frage der Berücksichtigung der Feuerwehrzulage als Gehaltsbestandteil bei den ansatzfähigen städt. Personalkosten. Aus der Sicht der Kostenträger gehört dieser Gehaltsbestandteil schon deshalb nicht zu den Kosten des Rettungsdienstes, weil der im Rettungsdienst eingesetzte Feuerwehrbeamte nicht für den Feuerschutz, sondern eben für den Rettungsdienst tätig sei.

Da es sich hierbei jedoch um kein Bonn spezifisches Anliegen handelt und außerdem dieser Standpunkt nicht geteilt werden konnte, wird hier die Stadt Bonn eine Klärung über den Städtetag NRW herbeiführen und dies ggf. bei der Betriebsabrechnung berücksichtigen.